

# Statuten

des

## Männersportvereins Hochwacht Zug

mit Sitz in Zug

---

### 1. Name und Sitz

#### Artikel 1

Der Männersportverein Hochwacht Zug ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

### 2. Zugehörigkeit zu Verbänden

#### Artikel 2

Der Männersportverein Hochwacht Zug ist Mitglied der Sport Union Zentralschweiz und somit der Sport Union Schweiz.

### 3. Zweck und Tätigkeit

#### Artikel 3

Der Männersportverein Hochwacht Zug pflegt gesundheitsförderndes Turnen und Spielen sowie Kameradschaft und Geselligkeit.

### 4. Mitgliedschaft

#### Artikel 4

Der Männersportverein Hochwacht Zug kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Ehrenmitglieder
- Nichtturnende Mitglieder

## **Artikel 5**

### Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich im Sinne von Art. 3 aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen will.

## **Artikel 6**

### Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt. Sie müssen besondere Dienste um den Verein erworben haben.

## **Artikel 7**

### Nichtturnende Mitglieder

Zu den nichtturnenden Mitgliedern zählen Personen, welche sich nicht mehr im Sinne der Aktivmitgliedschaft betätigen, aber den Männersportverein Hochwacht Zug als Freund und Gönner unterstützen.

## **Artikel 8**

### Eintritt, Austritt

Eintritt und Austritt von Mitgliedern können jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch die VV und bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung der Statuten. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt an der Vereinsversammlung.

## **Artikel 9**

### Ausschluss

Aktivmitglieder, die sich während eines Jahres nie am Vereinsgeschehen beteiligt haben und zusätzlich ihren finanziellen Verpflichtung trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Im Weiteren kann durch den Vorstand ein Mitglied ausgeschlossen werden, falls es gegen die Vereinsinteressen schwer verstösst. Rekursinstanz ist die Vereinsversammlung.

## **5. Rechte und Pflichten**

### **Artikel 10**

#### Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu beachten.

### **Artikel 11**

#### Stimm- und Wahlrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie nichtturnende Mitglieder sind bei der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

### **Artikel 12**

#### Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgesetzt und jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt.

### **Artikel 13**

Die Organe des Vereins sind

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### **Artikel 14**

#### Vereinsversammlung (VV)

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand unter Beifügung der Traktandenliste einberufen. In die Zuständigkeit der VV fallen Geschäfte, die ihr nach diesen Statuten oder nach Gesetz vorbehalten sind. Sie entscheidet weiter in Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Die Beschlüsse der VV werden mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

## Artikel 15

Ordentliche Vereinsversammlung:

Die ordentliche VV findet jährlich im 1. Quartal statt und behandelt folgende Traktanden:

- 1) Wahl der Stimmzähler
- 2) Appell und Protokoll der letzten VV
- 3) Jahresberichte
  - des Präsidenten
  - der Turnleiter
- 4) Jahresrechnung und Revisionsbericht
- 5) Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6) Wahlen: Die VV wählt für die Dauer von einem Jahr:
  - den Präsidenten
  - den Vizepräsidenten
  - die weiteren Vorstandsmitglieder
  - die zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Revisionsstelle
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Ehrungen
- 9) Jahresprogramm
- 10) Anträge
- 11) Verschiedenes

## Artikel 16

Ausserordentliche Vereinsversammlungen

finden auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes unter Angabe des Zwecks statt. Sie sind innert 3 Monaten einzuberufen.

## Artikel 17

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) 1 - 3 weitere Mitglieder

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für die Kassa besitzt der Kassier Einzelunterschrift, ebenso sein Stellvertreter. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Stellvertreter des Kassiers. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Artikel 18**

### Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag zu deren Abnahme.

## **7. Finanzen**

## **Artikel 19**

### Einnahmen

Die Einnahmen des Männersportvereins Hochwacht Zug bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Freiwillige Beiträge und Spenden
3. Beiträgen von Stadt und Kanton Zug
4. Gewinnen aus Veranstaltungen
5. Zinsen der Kapitalien
6. Übrigen Einnahmen

## **Artikel 20**

### Ausgaben

Die Ausgaben des Männersportvereins Hochwacht Zug umfassen:

1. Verbandsbeiträge
2. Durch die VV festgelegte Anlässe
3. Durch Beschluss im Rahmen des Budgets
  - Beschaffung von Mobiliar und Sportgeräten
  - Ehrungen, Jubiläen
  - Verwaltungskosten
  - Andere Ausgaben

## **Artikel 21**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.  
Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## **Artikel 22**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## 8. Schlussbestimmungen

### Artikel 23

#### Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vereinsvorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren stellt. Sie wird von der VV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

### Artikel 24

#### Auflösung

Die Auflösung des Männersportvereins Hochwacht Zug kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine oder mehrere Jugendsportgruppe(n) (Sportarten von Jugend+Sport) in der Stadt Zug.

### Artikel 25

#### Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten vom 6. Juni 2017 ersetzen jene vom 1. Dez. 1984 und treten mit Genehmigung durch die VV sofort in Kraft.

Beschlossen an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 6. Juni 2017.

Zug, 6. Juni 2017

Der Präsident:  
Gerold Fraefel

Der Aktuar:  
Rolf Gertsch

Genehmigt vom Vorstand der Sport Union Zentralschweiz  
an der Sitzung vom 22. Sept. 2017.

Die Präsidentin:  
Heidi Buchmann

Die Verantwortliche der Administration:  
Monika Kunz